

2468/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2487/J betreffend Kunststoffverwertung in Oberösterreich, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 28.5.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallen folgende Anlagen:

a) Gmundner Zementwerke Hans Hatschek Aktiengesellschaft, 4810 Gmunden.

Noch nicht im Versuchsbetrieb. Kapazität: 25.000 t/a, davon ca. 5000 t/a Kunststoffe-Verpackungen.

b) Entsorgungs- und Energieverwertungs Gesellschaft mbH (EEVG),
4662 Steyrermühl.

Im Versuchsbetrieb. 783.000 m³/a Rinde, Späne und Hack-
schnitzel, Papier und Kartonagen, Baurestholtz, Altholz,
Faserreststoffe.

c) RVL-Reststoffverwertung Lenzing Gesellschaft mbH, 4860
Lenzing.

Voraussichtliche Inbetriebnahme im September 1997, Kapazität:
150.000 t/a, davon ca. 70.000 t/a Kunststoffe - Verpackungen,
Altholz, Spuckstoffe, etc.

d) Kirchdorfer Zementwerk Hoffmann Gesellschaft mbH, 4560 Kirch-
dorf.

Versuchsbetrieb teilweise begonnen. Kapazität: 11.000 t/a
Kunststoffe, Holzspäne, etc.

e) WAV - Welser Abfallverwertungs Gesellschaft mbH, 4600 Wels.
Regelbetrieb seit Juli 1996. Kapazität: 60.000 t/a, Hausmüll
und hausmüllähnlicher Gewerbe- und Sperrmüll.

f) ASA Abfallservice Holding Aktiengesellschaft, Ranshofen.
Bewilligungsverfahren läuft. Standort: Gemeinde Neukirchen an
der Enknach, Kapazität: 60.000 t/a problemstoffe.

Antwort zu den Punkten 2 bis 5 der Anfrage:

Das Dokumentationswesen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. (und
damit auch der Abfallwirtschaft) fällt gemäß Anlage L Z 1 zu § 2
des Bundesministeriengesetzes in den Zuständigkeitsbereich des
Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Der gegenständliche Anfragepunkt lässt offen, was mit „herkömm-
lichen thermischen Verwertungsanlagen“ gemeint sein soll.

Hinsichtlich der in diesem Anfragepunkt angesprochenen „Grenzwerte für die Zementindustrie“ darf auf die Verordnung BGBI. Nr. 63/1994 über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung hingewiesen werden, die für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 7 leg.cit. für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen gilt, in denen Zement erzeugt wird.

Aus gewerbetechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, daß der § 18 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 - LRV-K 1989, BGBI. Nr. 19/1989, i.d.F. BGBI. Nr. 785/1994, Grenzwerte für Dampfkessel in Müllverbrennungsanlagen vorsieht. Diese Emissionsgrenzwerte werden von den Verwaltungsbehörden auch als Regeln der Technik für die Festlegung von Emissionsgrenzen bei sonstigen Anlagen, in denen Abfall verbrannt wird, herangezogen. Weiters wird bemerkt, daß für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe der diesbezüglichen übergangsbestimmungen bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen in Verbrennungsanlagen gefährliche Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden, eine Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verbrennung gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen in Vorbereitung steht.

Was die nicht der Genehmigungspflicht gem. § 74 Abs. 2 GewO 1994, sondern der Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen betrifft, so wird eine Verordnung über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen in Abfallbehandlungsanlagen vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorbereitet.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Der Abschluß privatrechtlicher Verträge von Bürgerinitiativen mit Anlagenbetreibern setzt - soweit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt ist - schon nach den Grund-

sätzen des allgemeinen Vertragsrechtes voraus, daß derartigen Bürgerinitiativen Rechtssubjektivität zukommt. Dies ist nach der österreichischen Rechtsordnung nur dann der Fall, wenn Bürgerinitiativen als Vereine nach dem Vereinsgesetz konstituiert sind. Unter dieser Voraussetzung könnten im Rahmen der in Österreich grundsätzlich geltenden Vertragsfreiheit Verträge zwischen Bürgerinitiativen und Anlagenbetreibern über die Unterbindung von Abfallimporten abgeschlossen werden. Eine Verletzung derartiger Verträge müßte bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden und besteht auch diesbezüglich kein Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Soferne mit dieser Frage ein Versuchsbetrieb hinsichtlich der teilweisen Ersetzung konventioneller fossiler Brennstoffe durch Kunststoffe bei den Gmundner Zementwerken Hans Hatschek Aktiengesellschaft gemeint ist, kann dazu ausgeführt werden, daß die Aufnahme des Versuchsbetriebes, die bisher noch nicht erfolgt ist, bis zum 30.9.1997 terminiert wurde. Die Genehmigung zur Durchführung des Versuchsbetriebes wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Umweltrechtsabteilung) auf drei Jahre ab tatsächlicher Aufnahme des Versuchsbetriebes befristet. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine entsprechende Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Auf den „Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr - Anwendungsbereich und Verfahrensbestimmungen“ betreffenden § 34 AWG darf verwiesen werden, mit dessen Vollziehung nach dem § 46 leg.cit. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut ist.